

## Unterrichtung

durch den Ausschuß für Datenschutz

Zweiter Tätigkeitsbericht des Ausschusses für Datenschutz nach § 9 des Landesgesetzes gegen mißbräuchliche Datennutzung (Landesdatenschutzgesetz)

### Inhaltsübersicht

	Seite
1. Vorbemerkung	3
2. Der Ausschuß für Datenschutz	3
3. Änderungen des Landesdatenschutzgesetzes	3
4. Aufbau eines Datenbankregisters	4
5. Datensicherung	5
6. Zusammenarbeit zwischen den Rechenzentren und den Kirchenbehörden im Lande	6
7. Informationszentrale für den Steuer- und Zollfahndungsdienst	7
8. Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuß für Datenschutz und dem Petitionsausschuß	7
9. Erhebung zur Wohn- und Lebenssituation von Studenten der Mainzer Hochschulen	8
10. Verlegerische Auswertung der Anschriften von Kraftfahrzeughaltern	9
11. Weitergabe von Daten an Adreßbuchverlage	10
12. Das polizeiliche Informationssystem	10
13. Recht auf Auskunft	12
14. Datenverarbeitung im Bereich der Universitätskliniken	12
15. Weitergabe von Daten an den Südwestfunk	12
16. Befragung rheinland-pfälzischer Lehrer	13
17. Öffentlichkeitsarbeit	13
18. Schlußbemerkung	13

---

Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben vom 1. Oktober 1975 zugeleitet.

## 1. Vorbemerkung

Der Ausschuß für Datenschutz legt dem Landtag nach § 9 des Landesdatenschutzgesetzes seinen Zweiten Tätigkeitsbericht vor. Dieser Bericht umfaßt den Zeitraum vom 1. Oktober 1974 bis zum 30. September 1975. Er enthält die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit des Ausschusses in Erfüllung der ihm durch § 7 des Landesdatenschutzgesetzes übertragenen Aufgaben.

In dem Berichtszeitraum fanden 14 Sitzungen des Ausschusses statt. Ausgehend von der gemeinsamen Erkenntnis der Notwendigkeit des Datenschutzes konnte bei der Mitwirkung von Vertretern der Landesregierung an der Arbeit des Ausschusses auch in der kritischen Beurteilung anstehender Einzelfälle in aller Regel eine übereinstimmende Betrachtung erzielt werden.

Die Erörterung von Datenschutzproblemen mit dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes anläßlich eines Informationsbesuchs in Wiesbaden sowie eine Besichtigung des Landesinformationssystems Rheinland-Pfalz dienten dem Zweck, den Mitgliedern des Ausschusses einen Überblick über spezifische Probleme des Datenschutzes zu verschaffen.

## 2. Der Ausschuß für Datenschutz

Die Zusammensetzung des Ausschusses für Datenschutz hat sich im Berichtszeitraum wie folgt geändert:

a) Der Abgeordnete Fritz Schneider hat nach seinem Ausscheiden aus der Fraktion der F.D.P. am 8. Januar 1975 auch sein Mandat als Mitglied des Ausschusses für Datenschutz niedergelegt. An seine Stelle wurde der Abgeordnete Wilhelm Ulmen (F.D.P.) in der 68. Sitzung des Landtags Rheinland-Pfalz am 16. Januar 1975 gewählt.

b) Mit dem Ende der 7. Wahlperiode des Landtags Rheinland-Pfalz endete auch die Wahlperiode des Ausschusses für Datenschutz, der zuletzt in folgender Besetzung tätig war: Abgeordnete Dr. Walter Schmitt (CDU), Hermann Belzner (SPD) und Wilhelm Ulmen (F.D.P.), Ministerialdirigent Walter Becker und Staatssekretär Alois Schreiner.

Bei der Neuwahl des Ausschusses in der 1. Sitzung des Landtags trat an die Stelle des Abgeordneten Belzner (SPD), der in der 8. Wahlperiode nicht mehr dem Landtag angehört, der Abgeordnete Rudolf Albert Scharping (SPD). Die Abgeordneten Dr. Walter Schmitt und Wilhelm Ulmen sowie Ministerialdirigent Walter Becker wurden durch den Landtag in ihrem Amt bestätigt; Staatssekretär Schreiner wurde von der Landesregierung erneut zum Mitglied des Ausschusses bestellt.

Die konstituierende Sitzung des Ausschusses fand am 21. Mai 1975 statt. Zum Vorsitzenden wurde wiederum der Abgeordnete Dr. Walter Schmitt, zum Geschäftsführer Ministerialdirigent Walter Becker gewählt.

Die Geschäftsordnung wurde in der als Anlage zur Drucksache 7/3342 abgedruckten Fassung unverändert übernommen.

## 3. Änderungen des Landesdatenschutzgesetzes:

In der Berichtsperiode wurde das Landesdatenschutzgesetz durch zwei Gesetze geändert. Die wesentliche Änderung betrifft den Datenschutz im Krankenhaus. Dabei wurden die im ersten Bericht (vgl. Drucksache 7/3342 Nr. 4 Buchst. c) erläuterten Vorstellungen des Ausschusses in den wichtigsten Punkten übernommen.

Durch das Landesgesetz zur Änderung des Gesetzes gegen mißbräuchliche Datennutzung vom 14.2.1975 (GVBl. S. 84) wurde der Datenschutz auf die elektronische Datenverarbeitung durch Krankenhäuser in freigeinnütziger und privater Trägerschaft bei personenbezogenen medizinischen Daten erstreckt (§ 1 Abs. 3 LDatG). Gleichzeitig wurde eine spezielle Regelung für personenbezogene medizinische Daten in allen Krankenanstalten privater und öffentlicher Träger getroffen. Die Weitergabe personenbezogener medizinischer Daten ist danach grundsätzlich nur noch mit Zustimmung des Betroffenen zulässig, es sei denn, daß sie gesetzlich vorgeschrieben ist (§ 4 Abs. 3 LDatG). Die Auskunft an den Patienten über die zu seiner Person gespeicherten medizinischen Daten kann durch den behandelnden Arzt eingeschränkt werden, wenn dies zum Schutz der Gesundheit des Betroffenen geboten ist (§ 11 Abs. 1 Satz 2).

Eine weitere Änderung des Landesdatenschutzgesetzes betrifft die Nutzung und Weitergabe geschützter Daten durch die in § 1 genannten öffentlichen Stellen.

Während es nach der ursprünglichen Fassung des Gesetzes Voraussetzung war, daß Nutzung und Weitergabe zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben erforderlich waren, genügt es jetzt, daß dies zur rechtmäßigen Erfüllung öffentlicher Aufgaben der genannten Stellen erforderlich ist (§ 4 Abs. 1 Satz 1). Die erweiterte Fassung hatte sich in der kurzen Zeit der Geltung des Gesetzes als notwendig erwiesen, um zu verhindern, daß eine Reihe von Aufgaben der Verwaltung, die keiner Normierung bedürfen – etwa weil ihnen der Eingriffscharakter fehlt –, durch besondere Gesetze hätten definiert werden müssen.

Durch das Erfordernis der „rechtmäßigen“ Aufgabenerfüllung ist auch durch die neue Fassung sichergestellt, daß im Gesetz eine ausufernde oder mißbräuchliche Nutzung oder Weitergabe von geschützten Daten nicht zugelassen wird.

Das Muster einer gespeicherten Anmeldung ist diesem Bericht als Anlage 2 beigefügt.

Das Auskunftssystem „Datenschutz“ läßt folgende Auswertungsmöglichkeiten zu:

#### 1. im Stapelbetrieb

- a) Führung des Datenschutzregisters als Nachweis aller dem Ausschuß für Datenschutz angemeldeten EDV-Anwendungen,
- b) Verzeichnis aller Behörden und Einrichtungen, die dem Datenschutz unterliegende Anwendungen betreiben mit Angabe der Anwendungen, der Erfassungs- und Verarbeitungsstelle (Gesamtverzeichnis bzw. funktional oder regional untergliederte Teilverzeichnisse),
- c) Verzeichnis aller Erfassungsstellen,
- d) Verzeichnis aller Verarbeitungsstellen,
- e) Anwendungsübersicht,
- f) Übersicht über die erfaßten Daten je Anwender oder je Anwendungsart,
- g) Übersicht über die Sicherungsmaßnahmen,
- h) Adressierungshilfen;

#### 2. im Dialogverfahren

- a) Anzeige jeder im Datenschutzregister erfaßten Anwendung als Gesamtdokument oder auch Anzeige der Einzelelemente des Dokuments (Suchargumente: Registernummer, Bezeichnung des Anwenders, Anwendung usw.),
- b) Anzeige, ob bezüglich einer bestimmten Anwendung oder eines bestimmten Anwenders Anmeldungen im Datenschutzregister vorliegen und ggf. welche,
- c) Anzeige, ob und gegebenenfalls welche Daten von einem Anwender oder für eine Anwendung erfaßt sind,
- d) Anzeige, ob und gegebenenfalls welche Sicherungsmaßnahmen getroffen sind,
- e) Anzeige, ob und gegebenenfalls welche dem Datenschutz unterliegenden Anwendungen bei einer Erfassungs- oder Verarbeitungsstelle betrieben werden.

Den Anzeigepflichtigen wurden Anfang September 1975 Druckprotokolle über die gespeicherten

Anwendungen zugesandt, ohne daß damit eine Zustimmung des Ausschusses zu der angemeldeten Anwendung ausgesprochen wurde; sie wurden gebeten, die Druckprotokolle auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und notwendige Berichtigungen bis zum 1. Oktober 1975 mitzuteilen. Unter Hinweis auf § 10 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes wurde ferner gebeten, dem Ausschuß für Datenschutz unverzüglich die nach dem Erhebungsstichtag eingetretenen Änderungen anzuzeigen und die für künftige Änderungen nach dem Gesetz vorgesehene Anzeigefrist von 4 Wochen zu beachten.

Nach Abschluß der Aufbauphase wird der Ausschuß geeignete Maßnahmen einleiten mit dem Ziel, das Auskunftssystem zu vervollständigen. Soweit bisher nicht angemeldete Anwendungen bekanntgeworden sind, wird die Landesregierung das Erforderliche zur Komplettierung des Datenbankregisters veranlassen. In Fällen, in denen Zweifel an dem sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes aufgetreten sind, wurde der Wissenschaftliche Dienst beim Landtag beauftragt, eine Klärung herbeizuführen.

Die bisher durchgeführten Prüfungen des Materials ergaben keine Anhaltspunkte für offensichtliche Verstöße gegen das Landesdatenschutzgesetz. Sie zeigten aber, daß sich die Risiken der praktizierten Verfahren erheblich unterscheiden. Diese Unterschiede sind zu einem Teil in der Unterschiedlichkeit der verwendeten EDV-Anlagen begründet. So bieten beispielsweise Großrechenanlagen, wie sie bei dem Landesrechenzentrum, bei den kommunalen Gebietsrechenzentren, bei der Oberfinanzdirektion oder bei dem Statistischen Landesamt Verwendung finden, die Möglichkeit der integrierten und damit unter Datenschutzgesichtspunkten besonders relevanten Datenverarbeitung in einer völlig anderen Dimension als etwa Anlagen der mittleren Datentechnik. Die EDV-Anwendungen unterscheiden sich aber auch ganz erheblich hinsichtlich der Sensitivität der Datenarten und der Intensität der Datensicherung.

Der Ausschuß für Datenschutz wird nach Bewertung der unterschiedlichen Risiken entscheiden, in welchen Fällen durch Beauftragte geprüft wird, ob der Datenschutz in der vom Gesetz bestimmten Weise gewährleistet ist.

#### 5. Datensicherung

Im Rahmen der Berichterstattung der Landesregierung über die bisher durchgeführten und für die Zukunft beabsichtigten Maßnahmen zur Verbesserung des Datenschutzes fanden die beim Landesrechenzentrum bestehenden system- und arbeitstechnischen Vorkehrungen zum Schutze der gespeicherten Informationen vor Verlust und Zerstörung, unberechtigter Änderung sowie unzulässigem Zugriff das besondere Interesse des Ausschusses für Datenschutz. Es wurde mit Genugtuung vermerkt, daß die Landesregierung

auch in der Vergangenheit schon sachgerechte Anstrengungen unternommen hat, um die zufällige oder vorsätzliche Preisgabe, Veränderung oder Zerstörung von Daten zu verhindern. Die Bedeutung, die auch der Gesetzgeber diesem Teilaspekt des Datenschutzes beimißt, kommt in der Änderung des § 2 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes zum Ausdruck. Während zuvor nur bestimmt war, daß die Sicherungsmaßnahmen im einzelnen in Dienstanweisungen festzulegen sind, wurde nunmehr der Minister des Innern ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Ausschuß für Datenschutz Grundsätze für die Sicherungsmaßnahmen zu erlassen.

Der Ausschuß wird zu prüfen haben, ob die nachstehend aufgezählten Sicherheitsvorkehrungen, die bei einer Großrechenanlage des Landes verwirklicht sind, ausreichen und welcher Sicherheitsstandard für die übrigen Verarbeitungsstellen gefordert werden kann:

#### 1. Gebäudesicherung

- a) einbruchssichere Verglasung, Öffnungsmelder und Glasbruchmelder,
- b) bauliche Trennung von Maschinentrakt und Personaltrakt, Sicherung der Zugänge gegen Öffnung von außen,
- c) Feuerschutzeinrichtungen (Ionisationsmelder im EDV-Archiv sowie im Maschinensaal mit unmittelbarer Alarmierung der Feuerwehr; automatisches CO<sub>2</sub> Löschesystem,
- d) Polizei-Notrufanlage;

#### 2. Organisatorische Sicherheitsvorkehrungen

- a) Zugangskontrolle (Besucheranmeldung und -überwachung),
- b) Datenschutz-Dienstanweisung,
- c) Verpflichtung der Mitarbeiter und Wartungstechniker zur Einhaltung des Datengeheimnisses,
- d) Einrichtung von Sicherheitskreisen (Arbeitsvorbereitung, Kontrolle der Datenträgergänge und -ausgänge, Datenerfassung, Archiv, Maschinensaal), zu denen nur bestimmte Personen Zutritt haben,
- e) Trennung von Programmierung und maschineller Verarbeitung (Closed-shop-Betrieb),
- f) schriftliche Auftragserteilung für Datenerfassung und -verarbeitung, Arbeitsbegleitzettel zur sachlichen und zeitlichen Kontrolle der Auftragsabwicklung,

- g) Transport und Versand von Datenträgern in verschließbaren Behältnissen,
- h) Duplizierung von Datenträgern und Programmen sowie Auslagerung in Sicherheitsräume,
- i) einbruchssichere Verwahrung von Datenträgern und Programmen,
- j) Herausgabe von Datenträgern und Programmen zur Verarbeitung oder Weitergabe nur bei Vorliegen eines besonderen Auftrags,

- k) Vernichtung von Drucküberstücken im Reißwolf;

#### 3. Programm- und gerätemäßige Sicherungsmaßnahmen (Software- und Hardwaresicherung)

- a) Überprüfung der Arbeitsdurchführung im Rechner durch Abrechnungs-Routinen (Jobdurchführung über Accounting-Routinen),
- b) Passwortschutz und Bestimmung von Schutzzeiträumen für besonders zu schützende Bibliotheken und Dateien,
- c) Protokollierung sämtlicher Rechneraktivitäten,
- d) Prüfung der Zugriffsberechtigung der an das Datenfernübertragungsnetz angeschlossenen Datenstationen,
- e) Protokollierung sämtlicher Eingaben und Abfragen im Rahmen des Datenfernübertragungssystems,
- f) Abschließbare Datenstationen,
- g) Schreibsperrungen bei peripheren Geräten,
- h) Speicherschutz im Rechner,
- i) unterbrechungsfreie Stromversorgung,
- j) doppelte Klimaanlage,
- k) doppelte Auslegung von Systemkomponenten.

#### 6. Zusammenarbeit zwischen den Rechenzentren und den Kirchenbehörden im Lande

Entsprechend der schon im ersten Bericht geäußerten Absicht hat sich der Ausschuß nach Vorliegen des Vorschlages des Unterausschusses der Innenministerkonferenz, dem sowohl die Evangelische Kirche in Deutschland als auch die Konferenz der katholischen Bischöfe ausdrücklich zugestimmt ha-

ben, vorläufig abschließend mit den durch die Datenweitergabe an die Kirchen entstehenden Fragen befaßt. In einem Gespräch mit Vertretern beider Kirchen wurde u. a. Übereinstimmung darüber erzielt, daß die Weitergabe der Daten von Familienmitgliedern, die nicht derselben Religionsgemeinschaft angehören, auf den engeren Umfang begrenzt werden soll, wie er in dem genannten bundeseinheitlichen Vorschlag vorgesehen ist, also auf das Personenkennzeichen und den Vor- und Nachnamen. Zwischen dem Ministerium des Innern und den Kirchen wurde zwischenzeitlich eine entsprechende Übereinkunft erzielt, so daß eine förmliche Änderung der in Rheinland-Pfalz bereits bestehenden Vereinbarung zwischen dem Landesrechenzentrum und den Kirchen nicht mehr als notwendig erschien.

Ein weiterer Gegenstand der gemeinsamen Erörterungen war die Weitergabe einwohnerbezogener Daten durch die Kirchen an kirchliche Einrichtungen und die dabei zu beobachtenden Sicherungsmaßnahmen.

Die besondere Schwierigkeit, den Begriff „kirchliche Einrichtungen“, wie er in der Vereinbarung verwendet wird, präzise abzugrenzen, hatte den Ausschussmitgliedern zu gewissen Bedenken Anlaß gegeben.

Diese stießen auf Seiten der Kirchenvertreter auf Verständnis und alle Beteiligten kamen übereinstimmend zu der Auffassung, daß geschützte Daten nur zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben an Kirchenbehörden weitergegeben werden dürfen. Zur Sicherstellung des Datenschutzes im eigenen Bereich haben die Kirchen eigene innerkirchliche Datenschutzbestimmungen erlassen und in diese das Diskussionsergebnis im Ausschuß, soweit es die Datenweitergabe an andere Einrichtungen betrifft, entsprechend übernommen.

#### 7. Informationszentrale für den Steuer- und Zollfahndungsdienst

Im August 1974 war der Ausschuß für Datenschutz vom Ministerium für Finanzen gebeten worden, zu der geplanten Einrichtung einer gemeinsamen Informationszentrale für den Steuer- und Zollfahndungsdienst unter dem Blickwinkel des Datenschutzes Stellung zu nehmen. Diese Informationszentrale sollte ermöglichen, die bei den Dienststellen der Steuer- und Zollfahndung im gesamten Bundesgebiet vorhandenen Erkenntnisse aus Steueraufsichts-, Steuerermittlungs- oder Strafverfahren in bezug auf einzelne Täter oder Tatkomplexe allen Behörden der Steuer- und Zollverwaltung zugänglich zu machen.

Die wichtigsten Gesichtspunkte seiner Stellungnahme hat der Ausschuß in dem 1974 erstatteten Tätigkeitsbericht dargestellt. Die Prüfung, ob es einer Gesetzesänderung bedarf, die in dem Auskunftssystem

gespeicherten Daten ganz oder teilweise von dem Auskunftsanspruch des Betroffenen nach § 11 des Landesdatenschutzgesetzes auszunehmen, sollte sich anschließen.

Eine Weiterverfolgung dieser Angelegenheit hat sich jedoch erübrigt, nachdem bekannt wurde, daß das Projekt in absehbarer Zeit aus Kostengründen nicht verwirklicht wird.

#### 8. Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuß für Datenschutz und dem Petitionsausschuß

Eine nähere Abstimmung mit dem Petitionsausschuß, der nach Art. 90 a Abs. 1 der Landesverfassung über die gemäß Art. 11 LV und Art. 17 GG an die Volksvertretung gerichteten Eingaben entscheidet, und mit dem Bürgerbeauftragten war hinsichtlich der Fälle erforderlich, in denen sich Bürger wegen Anliegen, die typische Datenschutzangelegenheiten betreffen, nicht an den Ausschuß für Datenschutz, sondern an den Petitionsausschuß oder an den Bürgerbeauftragten wenden.

Das durch die Verfassung garantierte Recht jedes einzelnen, sich mit Bitten und Beschwerden (Eingaben) an die Volksvertretung zu wenden, wird durch den Erlaß des Datenschutzgesetzes nicht berührt. Wer sich durch die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung hinsichtlich seiner Person durch öffentliche Stellen des Landes in seinen Rechten verletzt glaubt, kann neben der Anrufung des Datenschutzausschusses nach § 14 LDatG auch von seinem Petitionsrecht Gebrauch machen.

Es lag auf der Hand, daß durch die Zuständigkeit zweier Kontrollinstitutionen der Sache nicht gedient und dem Bürger nicht stärker geholfen werden kann. Auch galt es, den auf diese Weise verdoppelten Verwaltungsaufwand zu verhindern.

Dabei war jedoch zu berücksichtigen, daß der Petitionsausschuß nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes dem einzelnen Petenten gegenüber verpflichtet ist, seine Eingabe zur Kenntnis zu nehmen, eine Entschließung zu fassen, was mit der Eingabe geschehen soll und ihm dies mitzuteilen. Das Problem konnte deswegen nicht dergestalt gelöst werden, daß alle einschlägigen Petitionen büromäßig an den Ausschuß für Datenschutz als die fachspeziellere Institution weitergeleitet werden.

Im Petitionsausschuß wurde daher nach eingehender Erörterung der Grundsatzbeschlüsse gefaßt, daß Eingaben, deren Gegenstand in den vom Landesdatenschutzgesetz geregelten Bereich fällt, vom Petitionsausschuß grundsätzlich dem Ausschuß für Datenschutz als Material überwiesen werden. Zur Beschleunigung des Verfahrens ist darüber hinaus der Bürgerbeauftragte ermächtigt worden, die bei ihm ein-



laufenden Eingaben vor dem in der nächsten Sitzung zu fassenden Überweisungsbeschluß des Petitionsausschusses an den Ausschuß für Datenschutz weiterzuleiten. Mit der in jedem einzelnen Fall zu fassenden Entscheidung und ihrer Mitteilung an den Petenten hat der Petitionsausschuß seine verfassungsrechtliche Verpflichtung erfüllt und es wird gleichzeitig überflüssige Doppelarbeit vermieden.

9. Erhebung zur Wohn- und Lebenssituation von Studenten der Mainzer Hochschulen

Zu Beginn des Jahres führte die Johannes Gutenberg-Universität gemeinsam mit der Stadt Mainz eine Fragebogenerhebung unter den Studenten der Johannes Gutenberg-Universität durch. Die Erhebung sollte Grundlagen für Planungen der Stadt und der Universität liefern. Es wurden daher verschiedene Fragen an die Studenten gestellt, die ihre Wohn- und Lebensverhältnisse im weiteren Umfang offenlegen sollten. So wurde neben Angaben über das Studium, die Wohnung, und über die finanziellen Verhältnisse beispielsweise danach gefragt, ob der einzelne Student Mitglied einer politischen, religiösen oder kulturellen Vereinigung sei, ob er kommunalpolitisch interessiert sei und ob er einen Mainzer Kommunalpolitiker oder Parteifunktionär persönlich kenne.

Die Fragebögen wurden den Studenten mit den Unterlagen für die Rückmeldung zum nächsten Semester ausgehändigt, und es wurde ihnen nahegelegt, sie vollständig auszufüllen. Auf die Freiwilligkeit der Ausfüllung der Fragebögen wurde bei deren Ausgabe zunächst nicht ausdrücklich hingewiesen. Dies ergab sich allenfalls indirekt aus dem Text des Begleitschreibens. Eine Anmeldung der Fragebogenaktion entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 2 LDatG wurde von den Veranstaltern (Stadt und Universität) erst nach einer Aussprache mit ihren Vertretern im Ausschuß vorgenommen.

Der Vorgang gab Veranlassung zur Prüfung folgender Grundsatzfragen für die Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes:

1. Ist die Zuständigkeit des Ausschusses für Datenschutz bei einer Erhebung, die erklärtermaßen zum Zwecke der EDV-mäßigen Auswertung durchgeführt wird, erst dann gegeben, wenn die Phase der elektronischen Speicherung oder gar erst die der Auswertung beginnt, oder erstreckt sich die Aufgabe des Ausschusses bereits auf die vorhergehende zeitliche Phase der Datenerfassung?
2. Wird die Anwendung des Landesdatenschutzgesetzes und damit die Zuständigkeit des Ausschusses dadurch in Frage gestellt, daß eine Erhebung auch wissenschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt ist?

Der Ausschuß hat sich in mehreren Sitzungen mit den tatsächlichen Gegebenheiten sowie mit den aufgeworfenen rechtlichen Grundsatzfragen befaßt und diese auch mit Vertretern der Stadt und der Universität erörtert.

Nach eingehender Prüfung kam der Ausschuß dann zu der Auffassung, daß bereits die Phase der konventionellen Datenermittlung in den Datenschutz einzubeziehen ist. Unter „Datenverarbeitung“ im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes ist demnach die Gesamtheit der verschiedenen Arbeitsphasen von der Datenerfassung über die Speicherung bis hin zur maschinellen Verarbeitung zu verstehen, die einen einheitlichen Informationsverarbeitungsprozeß darstellen. Diese Auslegung wurde auf die Entstehungsgeschichte und den Sinn der einschlägigen Regelung des Landesdatenschutzgesetzes gestützt. Bereits in der Sitzung des Unterausschusses „Landesdatenschutzgesetz“ des Rechtsausschusses vom 27.6.1972 wurde die Notwendigkeit der Anzeige von Datensammlungen und -nutzungen (§ 10 Abs. 2) schon vor Beginn der Datenverarbeitung als wesentliches Element eines präventiven Datenschutzes von allen Mitgliedern des Unterausschusses gefordert. Dieser Wille des Gesetzgebers wird dementsprechend an verschiedenen Stellen des Gesetzes deutlich, wie in § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1, wo die Datenerfassung ausdrücklich als schutzrelevanter Vorgang der Datenverarbeitung gekennzeichnet wird und in § 10 Abs. 2 Satz 1, der ebenfalls mit dem gleichen Ergebnis interpretiert werden kann, da die Anzeigepflicht nach dem Wortlaut der Bestimmung bereits für die Phase der Datenerfassung statuiert ist.

Auch der Sinn der Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes kann nicht anders verstanden werden. Wenn durch das Gesetz der Bürger vor Gefahren im Zusammenhang mit der elektronischen Datenverarbeitung geschützt werden soll, dann müssen die schützenden Regelungen möglichst früh einsetzen und nicht erst dann, wenn die Gefährdung bereits ein konkretes Stadium (elektronische Speicherung) erreicht hat. Jede Datenerfassung, die zum Zwecke der späteren elektronischen Speicherung vorgenommen wird, muß somit zum Regelungsgegenstand des Gesetzes gezählt werden.

Eine weitere Frage ergab sich auch aus der wissenschaftlichen Zielsetzung der Datenverarbeitung. Da aber in dem anstehenden Falle die Erfüllung verwaltungsmäßiger Aufgaben der Stadt ganz eindeutig den Schwerpunkt der Erhebung bildete, war es nicht erforderlich, konkret zu entscheiden, ob für Erhebungen mit vorwiegender oder ausschließlicher wissenschaftlicher Zielsetzung andere Regeln zu gelten haben.

Der Ausschuß brachte aber seine grundsätzliche Meinung zum Ausdruck, daß weder durch das Landesdatenschutzgesetz noch durch andere gesetzliche

Bestimmungen, wie etwa durch das Hochschulgesetz, hinsichtlich der Sammlung personenbezogener Daten und ihrer Auswertung für Zwecke der Forschung und Lehre ein Freiraum geschaffen wird, so daß auch der Wissenschaftsbereich hinsichtlich der elektronischen Datenverarbeitung dem Vorbehalt des Gesetzes unterliegt.

Die Fragebogenaktion von Stadt und Universität gab auch Veranlassung für den Ausschuß, Überlegungen zu der Frage anzustellen, ob es für die Anwendung des Gesetzes von Bedeutung sein kann, wenn bei Befragungen dieser oder ähnlicher Art die Befragten ihre Daten freiwillig, d. h. ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein und ohne im Weigerungsfalle Nachteile befürchten zu müssen, angeben. Angesichts der besonderen Umstände des Falles bestand jedoch keine Notwendigkeit, dies abschließend zu klären. Die Frage bleibt aber zu untersuchen und zu entscheiden. Dabei wird nach Auffassung des Ausschusses nicht unberücksichtigt bleiben können, daß das Datenschutzbewußtsein in der Bevölkerung zur Zeit noch ziemlich mangelhaft entwickelt ist. Demzufolge kann nach Auffassung des Ausschusses in den wenigsten Fällen davon ausgegangen werden, daß derjenige, der seine Daten für eine spätere elektronische Speicherung angibt, einen auch nur annähernden Überblick über die möglichen Konsequenzen hat.

#### 10. Verlegerische Auswertung der Anschriften von Kraftfahrzeughaltern

In dem Berichtszeitraum wurden dem Ausschuß für Datenschutz zwei Eingaben vorgelegt, die sich auf die verlegerische Auswertung der Zulassungsdaten von Kraftfahrzeugen bezogen. So wurde berichtet, daß die Werbeabteilung von Unternehmen der Kraftfahrzeugbranche Schreiben versenden, in denen nach detaillierter Beschreibung des derzeit benutzten Kraftfahrzeugmodells unter Angabe der Zulassungsnummer, der Zeitdauer des Besitzes und des mutmaßlichen Kraftstoffverbrauchs die Vorzüge der von einem konkurrierenden Unternehmen hergestellten Kraftfahrzeuge dargestellt werden. Die Beschwerdeführer vermuteten, daß die Angaben von einer staatlichen Stelle weitergegeben wurden. Sie empfanden die Werbemaßnahmen als Belästigung und sahen in der Datenweitergabe einen Verstoß gegen das Landesdatenschutzgesetz.

Die Nachforschungen des Ausschusses für Datenschutz führten zu folgendem Ergebnis:

Die Daten über die Zulassung oder Ummeldung von Kraftfahrzeugen werden bereits seit vielen Jahren vom Kraftfahrt-Bundesamt an Adressenverlage zur verlegerischen Auswertung weitergegeben. Es handelt sich dabei im wesentlichen um die zulassungsrechtlichen Angaben wie Kennzeichen und Zulassungsdatum, um die technischen Daten wie Fahrzeugart, Typ, Hubraum, Nutzlast u. a. und um die den Halter betreffenden Angaben wie Name und Anschrift.

Die Verlage sind nicht berechtigt, das Material zu statistischen Zwecken zu verwenden oder Einzelauskünfte aus den Unterlagen zu erteilen. Diese Aufgaben bleiben den Zulassungsstellen und dem Kraftfahrt-Bundesamt vorbehalten.

Zur verlegerischen Auswertung gelangen allerdings nur Angaben, die der Halter für die Veröffentlichung freigegeben hat. Aus diesem Grund enthielten die Antragsvordrucke für die Zulassung bzw. Ummeldung von Kraftfahrzeugen bis zum 31. Dezember 1974 folgenden Text: „Die Zulassung oder Umschreibung darf einem Adressenverlag mitgeteilt werden“ mit der Fußnote: „Wenn nicht zutreffend, streichen.“

Im Hinblick auf den notwendigen Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten wurden die Vordrucke ab 1. Januar 1975 klarer gestaltet. Die neue Formulierung lautet: „Stimmen Sie zu, daß das Kraftfahrt-Bundesamt die Zulassung oder Umschreibung Dritten für Zwecke von Werbung und Meinungsforschung mitteilt? Ja/Nein“.

In den in Frage stehenden Fällen war die Datenweitergabe nicht gesperrt worden. Dies war, wie sich herausstellte, darauf zurückzuführen, daß die Zulassungsanträge im Auftrag der Kunden von den Kraftfahrzeughändlern ausgefüllt wurden, die auf die Streichungsmöglichkeit nicht ausdrücklich hinwiesen.

Der Ausschuß für Datenschutz kam bei der Beratung der Eingaben zu dem Ergebnis, daß es sich bei der Weitergabe der Daten über die Zulassung von Kraftfahrzeugen formal nicht um einen Vorgang handelt, der dem Landesdatenschutzgesetz unterliegt, da sich die zuständigen Verwaltungsbehörden zur Erfassung dieser Daten und zu ihrer Übermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt, nicht der elektronischen Datenverarbeitung bedienen. Die Weitergabe konventionell ermittelter und verarbeiteter Daten ist aber im Landesdatenschutzgesetz nicht erfaßt. Überdies war zu berücksichtigen, daß das Kraftfahrt-Bundesamt nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Landesdatenschutzgesetzes liegt.

Desungeachtet dürfte aber dem Schutzbedürfnis des Bürgers durch die mit Wirkung vom 1. Januar 1975 verfügte Änderung der Antragsvordrucke in ausreichendem Maße entsprochen sein. Die seitdem verwendete Formulierung macht einerseits dem Bürger hinreichend deutlich, daß er die Weitergabe personenbezogener Daten ausschließen kann; andererseits trägt sie einem möglicherweise vorhandenen Bedürfnis des Bürgers, über die Angebote konkurrierender Unternehmen der Kraftfahrzeugbranche unterrichtet zu werden, Rechnung.

Die Tatsache, daß das Ausfüllen der Anmeldeformulare im Zusammenhang mit der Anmeldung und Ummeldung von Kraftfahrzeugen häufig den Kraftfahr-

zeughändlern ohne nähere Weisung überlassen wird, macht deutlich, daß bei der Hergabe und Behandlung personenbezogener Daten dem Gesichtspunkt des Datenschutzes seitens der Bevölkerung noch nicht die notwendige Beachtung geschenkt wird.

Mit der Darstellung der unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes bedenklichen Verfahrensweise verbindet der Ausschuß für Datenschutz die Erwartung, daß durch die zunehmende Aufklärung der Bevölkerung das Interesse an Problemen des Datenschutzes geweckt wird und bei der Anmeldung von Kraftfahrzeugen wie auch in anderen Fällen bestehende Möglichkeiten, die Weitergabe personenbezogener Daten auszuschließen, besser wahrgenommen werden.

#### 11. Weitergabe von Daten an Adreßbuchverlage

Der Verband der Adreßbuchverleger e. V. hat sich für eines seiner Mitglieder an den Ausschuß mit der Bitte um Klärung der Frage gewandt, ob Bedenken dagegen bestehen, wenn die Verlage die für die Herstellung der Adreßbücher notwendigen Anschriften von den kommunalen Gebietsrechenzentren unmittelbar auf Magnetband erhalten, um dann den Satz direkt vom EDV-Band mittels Lichtsetzverfahrens herstellen zu können. Diese Methode ist nach Auffassung des Verbandes kostengünstiger als das bisherige Verfahren.

Bei den Untersuchungen durch den Ausschuß war zunächst von der Tatsache auszugehen, daß nach dem allgemeinen Organisationsrecht nicht dem Rechenzentrum, sondern allein dem Benutzer, also demjenigen, der die Daten geliefert hat, die Verfügungsbefugnis über diese zusteht. Im gegebenen Fall sind das die Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen. Dies entspricht auch der zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossenen Vereinbarung über die Organisation der EDV im kommunalen Bereich und die Zusammenarbeit mit der Landesverwaltung. Die Rechenzentren sind nur Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des jeweiligen Auftraggebers und haben die ihnen übertragenen Aufgaben nach deren Weisungen durchzuführen.

Vor Inkrafttreten des Landesdatenschutzgesetzes beurteilte sich die Zulässigkeit solcher Datenweitergaben nach den allgemeinen melderechtlichen Vorschriften mit den dazu ergangenen Verwaltungsbestimmungen und war nicht zu beanstanden.

Aufgrund der durch das Landesdatenschutzgesetz geschaffenen Rechtslage stellt sich die Frage, ob dem nach Meinung des Ausschusses grundsätzlich anzuerkennenden Informationsbedürfnis und dem Bestreben, elektronische Verfahrenstechniken mit dem Ziel der Rationalisierung anzuwenden, entsprochen werden kann.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 des Landesdatenschutzgesetzes dürfen anderen als den in § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen Daten nur zur Verfügung gestellt werden, wenn und soweit dies gesetzlich zugelassen ist. Da ein entsprechendes Gesetz nicht besteht, kommt nur eine Weitergabe nach Absatz 1 an die genannten öffentlichen Stellen zur rechtmäßigen Wahrnehmung ihrer – öffentlichen – Aufgaben in Frage. Auch hier steht einer direkten Weitergabe der Daten an die Adreßbuchverlage zunächst der Einwand entgegen, daß sie keine öffentlichen Stellen im Sinne des § 1 Abs. 1 sind.

Der Ausschuß hat den Gemeinde- und Städtebund, das zuständige kommunale Gebietsrechenzentrum und das Landesrechenzentrum angeschrieben und deren Stellungnahmen eingeholt.

Außerdem wurde eine eingehende rechtliche Überprüfung der anstehenden Fragen sowohl durch das Justizministerium als auch durch den Wissenschaftlichen Dienst des Landtags veranlaßt. Die Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen.

In einer weiteren, dem Ausschuß vorgelegten Frage, wurde Einmütigkeit dahingehend erzielt, daß die Weitergabe von Daten insoweit als unzulässig angesehen wird, als – wie von einer Stadt beabsichtigt – auch der Name und die Anschrift des jeweiligen Hauseigentümers in der genannten Weise zur Verfügung gestellt werden sollen. Solche Daten sind nicht mehr als „offene Daten“ zu betrachten, und ihre Weitergabe würde auch über das hinausgehen, was in § 19 des Entwurfs des Bundesmeldegesetzes zugelassen werden soll.

#### 12. Das polizeiliche Informationssystem

Die Erfolge polizeilicher Tätigkeit hängen zu einem erheblichen Teil von einer schnellen und bedarfsgerechten Information ab. Im Rahmen der Bemühungen von Bund und Ländern um eine Verbesserung der Verbrechensbekämpfung kommt daher dem Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechniken eine erhebliche Bedeutung zu.

Als Teil eines Sicherheitsprogramms wurde von der Ständigen Konferenz der Innenminister und Senatoren am 27. Januar 1972 der Aufbau eines gemeinsamen Informations- und Auskunftssystems für die gesamte Polizei in der Bundesrepublik (INPOL) beschlossen. Das INPOL-System wird als arbeitsteiliges Auskunfts- und Recherchiersystem vom Bund und von den Ländern getragen. Nach § 2 des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes i. d. F. vom 29.6.1973 (BGBl. I S. 704) kommt dabei dem Bundeskriminalamt die Funktion einer Zentralstelle für den elektronischen Datenverbund zwischen Bund und Ländern zu. Es hat ferner die Aufgabe, „alle Nachrichten und Unterlagen für die polizeiliche Verbrechensbekämpfung zu sammeln



und auszuwerten". Die Benutzung des BKA-Rechners durch die Landesdienststellen wurde nach dem **Besitzerprinzip** geregelt. Dies bedeutet, daß nur die für die Dateneingabe zuständige Dienststelle (Landeskriminalamt) zur Änderung und Löschung berechtigt ist. Beschränkungen für die Datennutzung bestehen jedoch aufgrund des **Besitzerprinzips** nicht. Über die bei Polizeidienststellen, auf größeren Flughäfen und an Grenzübergängen aufgestellten Datensichtgeräte ist mit **wenigen** Einschränkungen – vor allem für Daten aus dem Staatsschutzbereich und für die Nutzung durch Grenzdienststellen – grundsätzlich der Zugriff auf alle gespeicherten Daten möglich.

Ein Personenfahndungssystem erfaßt die Daten aller bisher in den beiden Ausgaben des Deutschen Fahndungsbuchs ausgeschriebenen Personen. Diese Daten sind sowohl im Rechenzentrum des Bundeskriminalamtes als auch im Landesrechenzentrum Rheinland-Pfalz gespeichert und werden mittels Rechnerverbands aktualisiert.

In einer Sachfahndungsdatei sind die Merkmale von mehr als 100 000 gestohlenen Kraftfahrzeugen erfaßt. Diese Datei soll ergänzt werden durch die Speicherung von Daten über abhanden gekommene oder zur Begehung von Straftaten benutzte Waffen, durch die Erfassung der Daten abhanden gekommener Personalausweise, Banknoten und sonstiger Gegenstände, soweit sie beschreibbar oder bestimmbar sind.

Durch die maschinelle Erfassung und Verarbeitung daktyloskopischer Daten sollen der Vergleich von Einzelfingerspuren, kurze Suchzeiten im Rahmen der Personen- und Spurentifizierung und eine höhere Sicherheit beim Aufsuchen identischer Fingerabdrücke erreicht werden.

Schließlich wird in einer Straftäter- und Straftatendatei der kriminalpolizeiliche Meldedienst durch Erfassung und Speicherung der Daten aller der Polizei angezeigten Straftaten und ermittelten Tatverdächtigen mit der Möglichkeit der dezentralen Auswertung automatisiert. Diese Daten sollen zugleich der statistischen Auswertung dienen und eine Intensivierung der kriminologischen Forschung ermöglichen.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Datensammlungen für die polizeiliche Arbeit äußerst wertvoll sind. Es darf indessen auch nicht übersehen werden, daß es den Freiheitsraum des Bürgers unmittelbar berührt, wenn Daten bereits beim Vorliegen von Verdachtsmomenten erfaßt werden. Das gleiche gilt für die uneingeschränkte Erfassung von abhanden gekommenen Ausweispapieren. Unter den Gesichtspunkten von Rehabilitation und Resozialisierung stellt sich die Frage, ob es allein polizeitaktischen Gesichtspunkten vorbehalten bleiben kann, für welche Zeitdauer inaktuelle Fahndungsdaten gespeichert werden.

In wohl kaum einem anderen Bereich der Nutzung elektronischer Datenverarbeitung durch die öffentliche Verwaltung tritt der Zielkonflikt zwischen der Notwendigkeit zur Erhöhung der Effizienz des Verwaltungshandelns einerseits und dem Erfordernis des Datenschutzes andererseits so offen zutage wie beim Aufbau des polizeilichen Informationssystems. Die imponierende Leistung, die beim Aufbau dieses Systems innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit vollbracht wurde, darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß bei der technischen Verwirklichung Gesichtspunkte des Datenschutzes weniger im Blickfeld standen. Zwar wurde die Gefahr des unbefugten Datenzugriffs durch Maßnahmen der technischen Datensicherung wie z. B. programmtechnische Berechtigungsprüfungen, Zugriffsschutz in den Datenbanken und Protokollführung über die Aktivitäten vermindert. Hinsichtlich des Datenschutzes vollzog sich der Systemaufbau aber in einem gesetzlich nicht näher geregelten Raum, da das Bundesdatenschutzgesetz noch nicht besteht und die Landesdatenschutzgesetze von Hessen und Rheinland-Pfalz allenfalls kleine Teilbereiche des komplexen Systems erfassen.

Der Ausschuß für Datenschutz erkennt durchaus an, daß die Polizei in ihrem informationstechnischen Entwicklungsstand nicht stagnieren darf. Dabei dürfen aber Gesichtspunkte des Datenschutzes nicht unberücksichtigt bleiben. Es wäre Aufgabe des Bundes und der Länder, dem Aufbau und der Nutzung von Datenbanken durch die Sicherheitsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Der Ausschuß hat die Absicht, im Rahmen einer nach dem Erlaß des Bundesdatenschutzgesetzes für den Landesgesetzgeber noch verbleibenden Gesetzgebungszuständigkeit ein hohes Maß an rechtlicher Verfahrenssicherung anzustreben. Der Sensitivität der in das polizeiliche Informationssystem einfließenden Daten ist durch die Regelung der Erfassung, Weitergabe und Verwendung durch Verwaltungsvorschriften und innerdienstliche Anweisungen allein nicht ausreichend Rechnung getragen.

Die Tatsache, daß einerseits aus überwiegendem öffentlichem Interesse das Auskunftsrecht der Betroffenen ausgeschlossen wurde (§ 11 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes) bedingt andererseits die Notwendigkeit einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung des Umfangs und der Dauer zulässiger Datennutzung für polizeiliche Zwecke.

Der Ausschuß für Datenschutz hatte Gelegenheit, in einem sehr freimütigen Gespräch mit dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes, Herrn Dr. Herold, Probleme des Datenschutzes zu erörtern. Dabei konnte er sich einen Überblick über die derzeitigen und die für die Zukunft geplanten Anwendungen der elektronischen Datenverarbeitung im polizeilichen Bereich verschaffen und einen Teil der technischen Einrichtungen des Bundeskriminalamtes besichtigen.

Aus dem polizeilichen Bereich bleibt zu erwähnen, daß der Ausschuß gegen eine vom Ministerium des Innern nach § 10 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes angemeldete Nutzung von Daten für Fahndungszwecke durch Vergleich mit den in einer Reihe von Datenbanken des Landes für den Vollzug von Verwaltungsaufgaben erfaßten Personalien keine Einwendungen erhoben hat. Den Erfordernissen des Datenschutzes war durch die Herstellung von Datenträgern, die nur den Namen, den Geburtsnamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, den Geburtsort und die Anschrift enthielten, Rechnung getragen.

Durch die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung und die inhaltliche Beschränkung der Datensätze auf die genannten Merkmale konnte verhindert werden, daß Unbefugte – wie bei einer vor mehreren Jahren mit konventionellen Mitteln durchgeführten Fahndungsaktion – Einblick in Karteien mit besonders sensitivem Inhalt erhielten.

### 13. Recht auf Auskunft

Mehrere Bürger haben sich im Berichtszeitraum an den Ausschuß für Datenschutz gewandt und um Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten gebeten.

Die Anfragenden wurden darauf hingewiesen, daß diese Auskunft nach § 11 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes vom Anwender der elektronischen Datenverarbeitung durch Ausdruck der gespeicherten Daten zu erteilen ist. Aufgrund der dem Ausschuß vorliegenden Ergebnisse der Erhebung über die dem Datenschutz unterliegenden EDV-Anwendungen konnte den Anfragenden mitgeteilt werden, bei welchen Behörden und sonstigen, dem Landesdatenschutzgesetz unterliegenden Stellen das Recht auf Auskunft geltend zu machen ist und für welche Anwendungsgebiete Daten von Einwohnern der jeweiligen Wohnsitzgemeinden gespeichert werden.

In einem weiteren, dem Ausschuß für Datenschutz bekanntgewordenen Fall ist das Recht auf Berichtigung (§ 12) personenbezogener Daten mit Erfolg geltend gemacht worden.

Die insgesamt noch recht geringe Zahl von Auskunftersuchen nach § 11 des Landesdatenschutzgesetzes kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Ausbreitung der elektronischen Datenverarbeitung in der öffentlichen Verwaltung von vielen Bürgern mit Unbehagen zur Kenntnis genommen wird. Dieses Unbehagen beruht zu einem nicht geringen Teil auf der Tatsache, daß viele mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung hergestellte Mitteilungen, Bescheide, Bescheinigungen usw. aufgrund des Zwangs zur Typisierung und Standardisierung wenig bürgerfreundlich sind. Es zeigt sich dem Bürger aber auch eine gewisse Schwerfälligkeit der elektronischen Da-

tenverarbeitung, auf eingetretene Veränderungen von tatsächlichen Verhältnissen mit der nötigen Flexibilität zu reagieren. Die Folgen sind nicht selten unrichtige Datenspeicherungen und Fehler im Verwaltungsvollzug.

Das durch § 11 des Landesdatenschutzgesetzes begründete Recht auf Auskunft dient sowohl dem Bürger als auch dem Interesse der öffentlichen Verwaltung an der Speicherung richtiger Daten. Der Ausschuß für Datenschutz wird daher bei der Landesregierung anregen, die Möglichkeit zu prüfen, ob an geeigneter Stelle des Verwaltungsverfahrens auf das Auskunftsrecht nach § 11 und den Berichtigungsanspruch nach § 12 des Landesdatenschutzgesetzes hingewiesen werden kann.

### 14. Datenverarbeitung im Bereich der Universitätskliniken

In einer anderen Frage hat sich das concilium medicinale der Johannes Gutenberg-Universität Mainz an den Ausschuß für Datenschutz gewandt.

In einem Schreiben des Vorsitzenden und in einer beigefügten Resolution dieses Gremiums wird auf die im Bereich der Universität anstehende Entscheidung über die in Zukunft zu handhabende Form der elektronischen Datenverarbeitung hingewiesen und die Auffassung vertreten, daß aus Gründen des Datenschutzes die Verarbeitung von patientenbezogenen Daten nur auf einem klinikseigenen Rechensystem erfolgen könne.

Das concilium medicinale weist in diesem Zusammenhang auf die besondere Schutzwürdigkeit der medizinischen Daten der Patienten hin und fordert, daß vor einer endgültigen Entscheidung der Universität der Ausschuß für Datenschutz gehört werden müsse.

Der Ausschuß hat die Universität und das Kultusministerium um Stellungnahme gebeten.

Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

### 15. Weitergabe von Daten an den Südwestfunk

Ein Mainzer Bürger, Angehöriger eines freien Berufes, hat sich in Ausübung seiner Rechte nach § 14 des Landesdatenschutzgesetzes an den Ausschuß gewandt und vorgetragen, daß ein Beauftragter des Südwestfunks in seiner Praxis eine Überprüfung vorgenommen habe, um festzustellen, ob alle dort vorhandenen Radiogeräte ordnungsgemäß angemeldet seien.

Der Beschwerdeführer äußerte die Vermutung, daß die Überprüfung durch die Kenntnis von Daten über seinen Betrieb veranlaßt worden sei, die eine öffent-

liche Stelle dem Südwestfunk übermittelt habe und bat um eine Untersuchung der Angelegenheit durch den Ausschuß für Datenschutz.

Soweit die vom Ausschuß bisher durchgeführten Nachforschungen bereits zu Ergebnissen geführt haben, kann festgestellt werden, daß dem Südwestfunk, dessen Überwachungsbeauftragte nach dem Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 in Verbindung mit der Satzung des Südwestfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren vom 5. Januar 1971 (GVBl. S. 35) u. a. berechtigt sind, Auskünfte über die Anmeldung und das Bereithalten von Rundfunkempfangsgeräten zu verlangen, bereits in zwei Fällen vom Landesrechenzentrum Namens- und Anschriftenlisten aus der Einwohnerdatenbank übergeben worden sind. Es handelt sich dabei um Listen über die in zwei Städten des Landes polizeilich gemeldeten Ausländer.

Zur Herausgabe solcher Listen, die nur die Namen und die Anschriften enthalten, sieht sich das Landesrechenzentrum aufgrund der allgemeinen Verpflichtung zur Amtshilfe gegenüber dem Südwestfunk als Anstalt des öffentlichen Rechts verpflichtet.

Angaben über das Vorhandensein von Rundfunkgeräten sind in keinem EDV-System des Landes oder der Kommunen erfaßt. Zu dem anstehenden Einzelfall konnte festgestellt werden, daß die Daten des Beschwerdeführers von keinem Rechenzentrum des staatlich-kommunalen Datenverarbeitungsverbundes weitergegeben worden sind.

Die Stellungnahme des Südwestfunks zu der Angelegenheit steht noch aus. Sobald sie vorliegt, wird sich der Ausschuß abschließend mit der Angelegenheit befassen.

#### 16. Befragung rheinland-pfälzischer Lehrer

Das Staatsinstitut für Bildungsforschung und Bildungsplanung in München hat im Mai dieses Jahres mit Genehmigung des Kultusministeriums eine Befragung rheinland-pfälzischer Lehrer an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien zu aktuellen pädagogischen Problemen durchgeführt. Der Abgeordnete Scharping wandte sich unter Hinweis auf eine von ihm eingebrachte Kleine Anfrage zu diesem Thema (Drucksache 8/79) an den Ausschuß für Datenschutz mit der Bitte, den Sachverhalt zu erörtern und eine Stellungnahme des Ministeriums des Innern einzuholen.

In diesem Falle wird die in der Antwort des Kultusministeriums (Drucksache 8/115) auf die Kleine Anfrage vertretene Auffassung zu prüfen sein, es handle sich um keine geschützten Daten im Sinne des

§ 1 Abs. 2 des Landesdatenschutzgesetzes, da die Befragung anonym durchgeführt worden und auf freiwilliger Basis erfolgt sei. Denn im Ausschuß wurde die Auffassung vertreten, es sei nicht auszuschließen,

daß die Anonymität der Befragten nicht gewährleistet sei, da ein Teil der Angaben Rückschlüsse auf die Identität zulasse, es sich folglich um personenbezogene Daten handle, die dem Landesdatenschutzgesetz unterliegen. Ferner wurde die behauptete Freiwilligkeit in Zweifel gezogen und die Frage aufgeworfen, ob die Freiwilligkeit der Beantwortung angesichts des noch mangelhaft entwickelten Datenschutzbewußtseins überhaupt von entscheidender Bedeutung sein könne.

Der Ausschuß für Datenschutz hat sich in einer Sitzung unmittelbar vor der Berichtabfassung mit der Angelegenheit befaßt. Er hielt es für angezeigt, vor einer abschließenden Meinungsbildung einen sachverständigen Vertreter des Kultusministeriums anzuhören. Dies soll in einer Sitzung geschehen, die in Kürze stattfindet.

#### 17. Öffentlichkeitsarbeit

Der Ausschuß für Datenschutz hat im Berichtszeitraum seine Bemühungen, das Verständnis der Öffentlichkeit für die mit der elektronischen Datenverarbeitung verbundenen Probleme und die Notwendigkeit des Datenschutzes zu fördern, fortgesetzt.

So hat sich aus dem Kontakt mit der Presse ergeben, daß die Behandlung eines konkreten Falles aus der Arbeit des Ausschusses in der Öffentlichkeit weitaus mehr Widerhall findet als die theoretisierende Darstellung abstrakter Probleme des Datenschutzes.

Die zunehmende Zahl von Anfragen an den Ausschuß für Datenschutz und die Bitten um Übersendung von Material zum Thema Datenschutz – über die Landesgrenzen hinaus – lassen erkennen, daß die Tätigkeit des Ausschusses beachtet wird, und daß die Bevölkerung ihn als die Stelle anerkennt, an die sie sich in Fragen des Datenschutzes wenden kann.

#### 18. Schlußbemerkung

Der Ausschuß legt diesen Zweiten Tätigkeitsbericht vor in der Erkenntnis, daß er – auch angesichts der allgemeinen Entwicklung von Datenverarbeitung und Datenschutz – immer noch in der Anfangsphase seiner Arbeit steht. Immerhin kann der jetzt vorgelegte Bericht erstmals einen vollen Jahreszeitraum erfassen. Der Ausschuß geht dabei davon aus, daß auch der kritische Leser die Überzeugung gewinnen kann, daß die vom Gesetzgeber gewählte Konstruktion des kollegialen Gremiums ein wirksames Instrument der Gewährleistung des Datenschutzes sein kann und daß der Ausschuß die ihm vom Gesetz gestellte Aufgabe auch wirksam erfüllt.

Dr. Schmitt  
Vorsitzender

AUSKUNFTSSYSTEM „DATENSCHUTZ“

Katalog der Anwendungsgebiete

1. Altershilfe
2. Ausbildungsförderung
3. Bauwesen
4. Brandschutz
5. Einwohnerwesen
6. Finanzwesen
7. Forstverwaltung
8. Gasöl-Verwendungsgesetz
9. Gesundheitswesen
10. Gewerbeaufsicht
11. Grundbuchwesen
12. Hochbauverwaltung
13. Hochschulverwaltung
14. Jugendwohlfahrt
15. Justizverwaltung
16. Krankenhauswesen
17. Kriegsopferversorgung
18. Landesinformationssystem
19. Landeskulturverwaltung
20. Landesplanung
21. Landwirtschaftliche Verwaltung
22. Lastenausgleich
23. Liegenschaftskataster
24. Medizin
25. Personalwesen
26. Pflegekostenabrechnung
27. Polizei
28. Prüfungswesen
29. Rechtspflege
30. Schulverwaltung
31. Sozialhilfe
32. Statistik
33. Steuerverwaltung
34. Strafregister
35. Strafvollzugsverwaltung
36. Unterhaltssicherung
37. Unterricht und Bildung
38. Verkehrswesen
39. Versicherung
40. Veterinärwesen
41. Versorgungsverwaltung
42. Wasserwirtschaftsverwaltung
43. Wohngeld



AUSSCHUSS FUER DATENSCHUTZ	AUSKUNFTSSYSTEM DATENSCHUTZ	A D A S 15.08.1975
REGISTERNUMMER	: 0209	
BEMOERDENUMMER	: [REDACTED]	
ANWENDER	: POLIZEIAMT [REDACTED]	
ANWENDUNGSGBIET	: EINWOHNERWESEN	
AUTOM. FUNKTIONEN	: FUEHRUNG DER EINWOHNERMELDEKARTEI, MITTEILUNGEN AN ANDERE BEMOERDEN, AUSSTELLUNG VON BESCHEINIGUNGEN, ERTEILUNG VON AUSKUNFTEN, WEHRERFASSUNG, AUSSTELLUNG VON UNTERSUCHUNGSBERECHTIGUNGSSCHEINEN	
RECHTSGRUNDLAGEN	: MELDEG, WEHRPFLICHTGESETZ, JUGENDARBEITSSCHUTZGESETZ	
INTEGRATION	: KRIMINALPOLIZEILICHES INFORMATIONSSYSTEM (PERSONENFAMNDUNG)	
BENUTZERKREIS	: MELDEBEMOERKOFN, POLIZEIDIENSTSTELLEN, KREISWEHRERSATZAMT, AUSLAENDERBEMOERDE, KIRCHENBEMOERDE, PRIVATE	
ERFASSUNGSSTELLE	: [REDACTED] SELBST	
VERARBEITUNGSSTELLE	: 3150002003 LANDESRECHENZENTRUM RHEINLAND-PFALZ, 6500 MAINZ MOLTKESTRASSE 6	
SICHERUNGSMASSNAHMEN:	DIE BETIENUNG DER AN DAS DATENFERNUEBERTRAGUNGSSYSTEM ANGESCHLOSSENEN DATENSTATION ERFOLGTT DURCH ZUR GEMEINHALTUNG BESONDERS VERPFLICHTETES PERSONAL. DIE DATENSTATION IST MIT EINEM SICHERHEITSSCHLOSS VERSEHEN, UM DIE BENUTZUNG DURCH UNBEFUGTE AUSZUSCHLIESSEN. FERNER WIRD DURCH SYSTEMINTERNE BERECHTIGUNGSPRUEFUNGEN GEWAHRLEISTET, DASS EINGABEN, AENDERUNGEN UND ABFRAGEN NUR DURCH DIE DAFUER SACHLICH UND OERTLICH ZUSTAENDIGEN DIENSTSTELLEN VORGENOMMEN WERDEN KOENNEN. SAEMTLICHE EINGABEN UND ABFRAGEN WERDEN ZUEDEM PROTOKOLLIERT. DIE SPEICHERUNG UND VERARBEITUNG DER DATEN IM LAZ ERFOLGTT UNTER BEACHTUNG DER DORT FUER DEN DATENSCHUTZ BESTEHENDEN DIENSTANWEISUNG.	
DATENKATALOG	PERSONENKENNZEICHEN GEBURTSDATUM GESCHLECHT FAMILIENNAME GEBURTSNAME AKADEMISCHE GRADE ORDENS-, KUNSTLER-, SCHRIFTSTFLEK- ODER NICHT ANERKANNTER -GENANNT- NAME FAMILIENNAME DES EHEMANNES VORNAME ( N ) GEBURTSORT STELLUNG IN DER FAMILIE FAMILIENSTAND RELIGIONSZUGEHORIGKEIT STAATSANGEHOERIGKEIT ( RECHTSSTELLUNG ) STAATSANGEHOERIGKEITSNACHWEIS LOHNSTEUFRRECHTLICHE MERKMALE EHEGATTE LETZTE FAMILIENSTANDSAENDERUNG FAMILIENNAME AUS LETZTER EHE ELTERN / ADOPTIVELTERN / PFLEGEELTERN ANSCHRIFTEN ( HAUPT- UND NEBENWOHNUNGEN ) UMZUG INNERHALB EINER GEMEINDE VERZUG NACH BESONDERE AUFENTHALTSVERHAELTNISSE PERSONALAUSWEIS, PASS/PASSERSATZPAPIERE PASSVERSAEGUNGSGRUEFDE UNTERSUCHUNGSBERECHTIGUNGSSCHEIN PERSONENSTANDS- UND / ODER NAMENSRECHTLICHE AENDERUNGEN BESCHRAENKUNG DER GESCHAFTSFAEHIGKEIT HINWEISE AUF WAHLBERECHTIGUNG UND WAHLBARKEIT AUSKUNFTSSPEKRE SUCHVERMERKE WEHRERFASSUNG HINWEISE AUF SCHULPFLICHT HINWEISE AUF IMPFPFLICHT STERBEDATEN	